



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1989

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	8. 2. 1989	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	180
2010	8. 2. 1989	RdErl. d. Innenministers Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	180
770	16. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Sofortmeldung bei Schadensfällen und ähnlichen Vorkommnissen in den Bereichen Wasser und Abfall	180
772	1. 2. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen	181
7861	20. 2. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	180

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
7. 2. 1989	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	201
Finanzminister		
26. 1. 1989	RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988	201
Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr		
9. 2. 1989	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – Februar bis Juni 1989	202
2. 3. 1989	Bek. – Planfeststellungsbeschuß	206

2010

I.

**Beglaubigung und Legalisation
von Urkunden, die zum Gebrauch
im Ausland bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1989 –
I B 2/17 – 21.163

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 der Nummer 2.32 werden vor dem Wort „Belgien“ die Wörter „Antigua und Barbuda, Argentinien,“ und nach dem Wort „Bahamas,“ die Wörter „Brunei Darussalam,“ eingefügt.

– MBL. NW. 1989 S. 180.

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

Außerdem sind Investitionen förderungsfähig

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes, sofern diese Investitionen im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Dazu gehören:

2. In Nummer 2.1.1 wird hinter dem Wort „Werkwohnungen“ ein Komma eingefügt; die folgenden Worte „und Nebenbetriebe,“ werden gestrichen.

3. In Nummer 2.2.2 wird der Text zum ersten Gedankenstrich wie folgt gefaßt:

– im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und je Betrieb gehalten werden und dieser Bestand durch die Investition nicht überschritten wird.

4. In Nummer 2.2.4 werden in Satz 1 nach den Worten „Verbesserung der Umwelt“ die Worte „oder zur Verbesserung des Tierschutzes“ eingefügt und nach Satz 2 folgender dritter Satz angefügt:

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die bisherige Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

5. Nach Nummer 2.2.6 wird folgende Nummer 2.2.7 angefügt:

2.2.7 Investitionen in landwirtschaftlichen (nicht gewerblichen) Nebenbetrieben dürfen nicht gefördert werden, wenn es Substanzbetriebe, Sägewerke oder Brennereien sind.

6. In Nummer 3.1 wird die Zahl „65 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

– MBL. NW. 1989 S. 180.

2010

**Übereinkommen zur Befreiung
ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1989 –
I B 2/17 – 21.163

In Absatz 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBL. NW. 2010) werden vor dem Wort „Belgien“ die Wörter „Antigua und Barbuda, Argentinien,“ und nach dem Wort „Bahamas,“ die Wörter „Brunei Darussalam,“ eingefügt.

– MBL. NW. 1989 S. 180.

770

**Sofortmeldung bei Schadensfällen
und ähnlichen Vorkommnissen
in den Bereichen Wasser und Abfall**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 16. 1. 1989 –
III B 7 – 8760 – 000

Mein RdErl. v. 14. 10. 1971 (SMBL. NW. 770) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

– MBL. NW. 1989 S. 180.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 2. 1989 – II A 3 – 2114/02 – 3793

Mein RdErl. v. 24. 3. 1986 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von öffentlichen
Abwasserbeseitigungsanlagen

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 2. 1989 –
III B 6 – 6053/1 – 32833

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
- 1.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2, die bis zum 31. Dezember 1989 begonnen worden sind, finden die Vorschriften der Nummern 1.3 VV und VVG keine Anwendung.
Aus der Maßnahmendurchführung erwächst faktisch und rechtlich kein Anspruch auf Förderung. Im Fall der Zuwendungsgewährung richtet sich die Höhe der Förderung nach dem Finanzierungsplan zu Beginn der Maßnahme.
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Neubau, Erneuerung (Ersatz abgängiger Anlagen), Erweiterung oder Verbesserung von
- 2.1.1 Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 51 Abs. 3 LWG (hierzu gehören auch Regenwasserbehandlungsanlagen)
- 2.1.2 Anlagen zur Behandlung von Klär- und Fäkal-schlamm,
- 2.1.3 Kanalisationen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser, einschließlich Hauptsammler und aller Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke und Regenbecken, ausgenommen Nebensammler (Sammler, in die nur ein weiterer Sammler einmündet).
- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften.
- 3.2 Sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung für die Gemeinden oder für Gemeindeverbände im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 4.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuß
- 4.4 Bemessungsgrundlage
- 4.4.1 Zuwendungsfähig sind
- 4.4.1.1 die Ausgaben für die baulichen und betrieblichen Einrichtungen von öffentlichen Abwasseranlagen (hierzu gehören auch die Ausgaben, um ein Grundstück für die vorgesehene Nutzung vorzubereiten, soweit diese in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme anfallen) sowie von Einrichtungen zur Überwachung des Betriebes der Anlagen, die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Zuwendungsempfängers notwendig sind, sowie die notwendige Wiederherstellung bestehender funktionstüchtiger Hausanschlüsse,
- 4.4.1.2 die Ausgaben für Maßnahmen zur Erfassung des Zustandes von Kanalisationen,
- 4.4.1.3 eine Pauschale in Höhe von 7 v. H. der kassenwirksamen zuwendungsfähigen Ausgaben zur Abgeltung der Ingenieurleistungen gemäß HOAI.
- 4.4.1.4 Soweit abwassertechnische Maßnahmen in Altlastengebieten durchgeführt werden, bleibt eine Förderung nach den vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von Altlasten unberührt.
- 4.4.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 4.4.2.1 Die Erschließung neuer kommunaler Baugebiete sowie Hausanschlüsse (Erstanschlüsse),
- 4.4.2.2 Abwasserbeseitigung von geschlossenen durch Bauleitplan ausgewiesenen bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten, von Anlagen des Bundes sowie von Baugebieten, in denen Träger der Maßnahme nicht eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist,
- 4.4.2.3 Grundstücks- und Betriebskläreinrichtungen,
- 4.4.2.4 Unterhaltung bestehender Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen für diesen Zweck,
- 4.4.2.5 Anteile für die Abwasserbeseitigung zugunsten Dritter, soweit es sich nicht um öffentliche Einrichtungen des Landes oder eines Zuwendungsempfängers nach Nummer 3.1 oder um soziale gemeinnützige Einrichtungen handelt. Der Anteil kann unter Würdigung aller Umstände geschätzt werden.
- 4.4.2.6 Erwerb der Verfügbarkeit eines Grundstücks und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten.
- 4.4.2.7 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen, Vermessungskosten, Baunebenkosten (Nr. 4.4.1.3 bleibt unberührt), Finanzierungskosten, Bauzinsen, Kosten für Bestandspläne, Mehrkosten infolge bergbaulicher Einwirkungen, soweit diese 1,5% der Gesamtkosten übersteigen.
- 4.5 Höhe der Zuwendung
- 4.5.1 Werden Teilmaßnahmen mit unterschiedlichen Fördersätzen als Gesamtmaßnahme gefördert, ist ein mittlerer gewichteter ganzzahliger Fördersatz zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des mittleren Fördersatzes sind Schätzungen des Wirkungsanteils der einzelnen Teilmaßnahme an die Gesamtmaßnahme mit der Genauigkeit von ± 10 v. H. zulässig.
- 4.5.2 Nachbewilligungen nach Nummern 4.5 VV/4.3 VVG zu § 44 LHO sind ausgeschlossen.
- 4.6 Fördersätze
- 4.6.1 Für alle Anlagen und Einrichtungen zur Phosphorelimination, soweit diese bis 31. 12. 1992 in Betrieb genommen werden: 50%
- 4.6.2 Für alle Anlagen und Einrichtungen zur Nitrifikation und Denitrifikation, soweit sie zusammen durchgeführt werden
- a) Vorzieheffekt
umweltpolitische
Sonderförderung = 30%
bei Inbetriebnahme
umweltpolitische
Sonderförderung = 25%
bei Inbetriebnahme
umweltpolitische
Sonderförderung = 20%
bei Inbetriebnahme
- bis 1992
von 1993
bis 1995
von 1996
bis 1999

b) Zuschläge			
1.	Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft und einer Lastzahl über 2,50	= 10%	5.1.3 oder planfestgestellten Entwurf zur Aus- und Durchführung der Maßnahme übereinstimmt.
2.	Gemeinden mit einer Lastzahl über 3,50	= 10%	Das StAWA prüft zur Vorbereitung der Entscheidung, ob die für die Aus- und Durchführung vorgesehenen Fristen mit dem Abwasserbeseitigungs-konzept übereinstimmen.
4.6.3	Werden nur Maßnahmen zur Nitrifikation ohne Denitrifikation durchgeführt, fallen diese unter Nummer 4.6.5.	5.2 Bewilligungsverfahren	
4.6.4	Für Maßnahmen zur Erneuerung und/oder zur Verbesserung von bestehenden Kanalisationssanlagen nach Nummer 2.1.3 in Gebieten, in denen eine Bergsenkung vom Landesoberbergamt festgestellt ist, oder/und in Gebieten mit über den durchschnittlichen Umfang hinausgehenden Kriegsfolgeschäden, wird der Fördersatz nach Nummer 4.6.5 um 10% erhöht.	5.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten	Anlage 3
4.6.5	Für alle sonstigen Maßnahmen nach Nummer 2	5.2.2 Der Regierungspräsident bewilligt die Zuwendung unter Verwendung des Musters der Anlage 3.	
a)	Grundförderung = 20%	5.2.3 Der Regierungspräsident kann bei noch nicht abschließend geprüften Anträgen im Einzelfall eine Förderzusage nach dem Muster der Anlage 4 erteilen. Diese Förderzusage ist auf höchstens sechs Monate zu befristen.	Anlage 4
b)	Zuschläge:	Nach Vorlage der in der Förderzusage geforderten Bescheinigung bewilligt der Regierungspräsident die Zuwendung und erteilt unter Verwendung des Musters der Anlage 3 einen Zuwendungsbescheid.	
	1. Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft und einer Lastzahl über 2,50 = 10%	5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	
	2. Gemeinden mit einer Lastzahl über 3,50 = 10%	Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen (auch von Teilbeträgen) sind nach dem Muster der Anlage 5 an die Bewilligungsbehörde zu richten.	Anlage 5
4.6.6	Zuwendungen unter 50 000,- DM für Maßnahmen nach Nummern 4.4.1.2 und 4.6.1 und unter 150 000,- DM für die übrigen Maßnahmen werden nicht gewährt.	5.4 Verwendungsnachweisverfahren	
4.6.7	Lastzahl Die Lastzahl wird landeseinheitlich nach dem Muster der Anlage 1 ermittelt. Maßgebend ist die Lastzahl, die für das der Bewilligung vorangehende Kalenderjahr ermittelt worden ist. Die so ermittelte Lastzahl gilt für die gesamte Dauer des Bestandes des Zuwendungsrechtsverhältnisses.	5.4.1 Der Nachweis der Verwendung ist über das StAWA nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.	Anlage 6
Anlage 1		5.4.2 Von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 ist ebenfalls nur der einfache Verwendungsnachweis zu verlangen. Auf Zwischennachweise ist regelmäßig zu verzichten.	
Anlage 7	Für 1989 wird bis zum 1. 7. 1989 die in der Anlage 7 genannte Lastzahl zugrunde gelegt. Danach gilt die Lastzahl nach Satz 1.	5.4.3 Staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nummer 6.1 VV und VVG zu § 44 LHO ist das zuständige StAWA.	
4.6.8	Bei der Förderung von Maßnahmen, an denen mehrere Gemeinden beteiligt sind, richtet sich der Fördersatz nach dem mit den angeschlossenen Einwohnern gewichteten Mittel der für die einzelnen Gemeinden zutreffenden Fördersätze. Die Zahl der angeschlossenen bzw. anzuschließenden Einwohner kann unter Würdigung aller Umstände von der Bewilligungsbehörde geschätzt werden.	5.5 Zu beachtende Vorschriften	
4.6.9	Der Innenminister gibt das Verzeichnis der Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft den Regierungspräsidenten jährlich bekannt.	Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden sind.	
5	Verfahren	6 Schlußbestimmungen	
5.1	Antragsverfahren	6.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Sie gelten auch für die vor diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch nicht entschiedenen Anträge. Die Kanalsanierung nach Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummern 2.1.3 und 4.6.4 wird erst ab einem späteren noch festzulegenden Zeitpunkt gefördert.	
Anlage 2	5.1.1 Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Träger des Vorhabens nach dem Muster der Anlage 2 dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.	6.2 Die Vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 8. 1984 [SMBL. NW. 772]) sind für Maßnahmen, die bis zum 31. 12. 1988 ganz oder teilweise gefördert worden sind, sowie für Maßnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung, für Talsperren, Wasserbau und Nutzungsentschädigungen weiter anzuwenden; sie treten im übrigen außer Kraft.	
5.1.2	Voraussetzung für eine Förderung ist, daß die Maßnahme mit dem geprüften bzw. genehmigten		

Anlage 1

Gemeinde:

Kreis:

Reg.-Bezirk:

Grundlagen zur Ermittlung der Lastzahl für das Jahr 19.....

1. Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG, die für die Ermittlung herangezogen wurden für

– Betrieb, Wartung, Unterhaltung	DM
– Verbandsbeiträge	DM
– kalkulatorische Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ¹⁾	DM
– kalkulatorische Zinsen 6% des aufgewandten Kapitals abzügl. Beiträge und Zuschüsse Dritter	DM

Summe 1 DM

2. Frischwasserbezug – gesamt m³

Anteile aus Eigenversorgung, die als Abwasser eingeleitet werden	m ³
--	-------	----------------

Summe 2 m³

Summe 1: DM

—————	=	Lastzahl: DM/m ³
Summe 2: m ³		

¹⁾ Wiederbeschaffungszeitwert

Der Wiederbeschaffungszeitwert entspricht dem Preis, der für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes in gleicher Art und Güte zum Bewertungszeitpunkt gezahlt werden müßte. Es werden also die vorhandenen Vermögensgegenstände zugrunde gelegt, nicht etwa die Gegenstände, die man nach dem neuesten Erkenntnisstand verwenden würde. Läßt sich ein Wiederbeschaffungswert für vorhandene Anlagen nicht mehr ermitteln, so ist ersatzweise vom Preis des Anlagegutes auszugehen, das mit gleicher Zweckbestimmung und Güte nach dem technischen Erkenntnisstand im Bewertungszeitpunkt erstellt würde (aus ATV-Regelwerk Abwasser, Arbeitsblatt A 133).

Durchschnittliche Nutzungsdauer wasserbaulicher Anlagen

Art der Anlagen	Durchschnittliche Nutzungsdauer in Jahren
Abwassertechnische Anlagen	
Abwasserableitung	
Kanäle (mit Ausnahme aus Steinzeug und Kunststoff) aus Steinzeug	50-60 80-100
Kunststoff (PVC-hart, PE-h)	40-50
Kanalisationsschächte	50
Druckrohr- und Dükerleitungen	28-50
Offene Gräben	20-33
Regenüberlaufbauwerke, Regenbecken	
Baulicher Teil	(40) 50-70
Maschineller Teil: je nach Ausrüstungsart	5-20
Pump- und Hebwerke	
Baulicher Teil	25-40
Maschinelle Einrichtungen: Schneckenpumpen	14-20
sonstige Pumpen	8-12
Spezialfahrzeuge (wie Benzinabscheider-, Fäkalien-, Hochdruckspül-, Schlammsauge-, Straßenablaufreinigungswagen)	7-10
Abwasserbehandlung (Kläranlagen)	
Bauwerke von Großanlagen in aufgelöster Bauweise (Rechenbauwerk, Sandfang, Vorklär-, Belebungs-, Nachklärbecken, Maschinenzahl, Pumpenschächte) bzw. in Kompaktform	
Maschineller Teil der Rechenanlage	25-40
des Sandfangs	10-14
des Absetz- und Nachklärbeckens	8-12
der Belebungsanlage mit Oberflächenbelüfteter	12-20
Druckbelüftung	10-20
der Tropfkörperanlage	12-20
Oxydationsgräben in Betonkonstruktion und Abwasserteiche	20-25
	25
Elektrische Verteilungs- und Krafterzeugungsanlagen	
Schaltanlagen für Licht und Kraft, Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren	17-25
Kabelleitungen (erdverlegt)	33-50
Notstromaggregate	10-20
Meß- und Steuereinrichtungen	8-12
Schlammbehandlung	
Schlammförderung	20
Eindicker, baulicher Teil	28-40
maschineller Teil	12-20
Dosier-Misch-Einrichtungen, Chemikalienbehälter	15
Faulräume, baulicher Teil: Betonkonstruktion	30-(50)
Stahlkonstruktion	15-25
maschineller Teil	10-20
Maschinelle Schlammtennwässerung durch	
Zentrifugen, Separatoren, Siebbandpressen	10-14
Kammerfilterpressen	18-25
Natürliche Schlammtennwässerung	28-40
Klärgasspeicherung und -verwertung	
Entschwefeler, Gasgeräte, Rohre, Gastackel, Heizungsanlage, Abgas- und Abwärmesystem	(8)-15
Gasbehälter	17-20
Gasmaschinenanlage	20-25
HD-Gasverdichter	10
Betriebsgebäude einschl. Werkstätten, Garagen und dgl.	33-50
Kleinkläranlagen (Abwasseranteil < 8 m ³ /d)	10-15

Anlage 2

An den
Regierungspräsidenten

.....

über
das Staatliche Amt für
Wasser- und Abfallwirtschaft

.....

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

Betr.:

Bezug:

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2 Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):			
Prüfung	Datum	Behörde	AZ
Genehmigung/Planfeststellung			
Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 9a WHG)			
Erlaubnis nach § 7 WHG			
Durchführungszeitraum	von/bis		

3 Gesamtkosten

lt. beil. Kostenberechnung (DIN 276)/DM	
nicht zuwendungsfähige Ausgaben/DM (Ermittlung auf besonderem Blatt – soweit bekannt)	
zuwendungsfähige Ausgaben/DM (soweit bekannt)	
Beantragte Zuwendung/DM	

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
	19.....	19.....	19.....	19.....	19.....	Folge- jahre
	in 1000 DM					
1	2	3	4	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)						
4.2 Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben)						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4 sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch						
4.5 beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)						

5 Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/Zuschüsse DM	v. H. d. zuwendungsfähigen Ausgaben
1	2	3
Summe:		

6 Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

- 6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller usw.)

8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe der Förderzusage/des Zuwendungsbescheides*) nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt/berechtigt*) ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 8.4 (außerdem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts – außer Gemeinden und Gemeindeverbänden – und juristischen Personen des Privatrechts): er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

*) Nichtzutreffendes streichen

9 Anlagen

- a) Bauzeitenplan
- b) aus dem geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten/genehmigten Entwurf:
- Übersichtsplan
 - Lageplan
 - Längsschnitte
 - Erläuterungsbericht (einschließlich der Festlegung der Hauptabmessungen)
 - Kostenberechnung bzw. -schätzung
- c) Nachweis der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme (Alternativuntersuchungen einschließlich Folgelastenberechnung)
- d)

(Ort/Datum)

Unterschrift(en)

10 Ergebnis der Antrags-Prüfung durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
(Nr. 6.9 VV/Nr. 6.8 VVG zu § 44 LHO)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
2. Berechnung der Zuwendung:

a) Gesamtkosten DM
b) nicht zuwendungsfähige Ausgaben DM
c) zuwendungsfähige Ausgaben DM
d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz von v.H. DM

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

Anlage 3

(Bewilligungsbehörde)

Ort/Datum

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Kennziffer:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
 hier:

Bezug: Ihr Antrag vom Meine Förderzusage vom

- Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 Antrag (3. Ausfertigung)
 Vordruck Mittelanforderung
 Vordruck Verwendungs nachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM (Höchstbetrag)
(in Buchstaben Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 25 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu

zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuweisung/Zuschuß*) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon kassenwirksam 19..... DM

19..... DM

19..... DM

19..... DM

Folgejahre DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach Nr. 1.44 ANBest-G/Nr. 1.4 i.V.m. Nr. 1.41 ANBest-P*) ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind gemäß Vordruck an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7. Auflösende Bedingung

Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn mir nicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides eine Bestätigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die geförderte Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW.).

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau*) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StAWA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
 2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitteilen.
 3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde bis zum 31. 10. eines jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung,
 - für längerfristige Maßnahmen (mehr als 5 Jahre Dauer) einen aktualisierten Baukostenzeitplan für die nächsten 5 Jahre.*)
 4. Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch, an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung der Grundschuld (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.
(Nur aufzunehmen bei Zuwendungen über 1000 000 DM an außergemeindliche Zuwendungsempfänger)

2. Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden/GV)

*) Nichtzutreffendes streichen

(Bewilligungsbehörde)

Ort/Datum

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Kennziffer:

Förderzusage

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

1. Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage:

(Bezeichnung der Anlage)

ist derzeit noch nicht abschließend entscheidungsreif.

2. Hiermit gebe ich Ihnen jedoch die Zusage gemäß § 38 VwVfG. NW., spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe (§ 41 VwVfG. NW.) dieses Bescheides einen Zuwendungsbescheid zu erteilen, wenn Sie mir bis dahin eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, daß die zu fördernde Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist. Sollte mir diese Bescheinigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Förderzusage vorgelegt werden, erlischt diese Zusage (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW.).

Anlage 5

(Zuwendungsempfänger)

....., den

An den
Regierungspräsidenten

Fernsprecher:

Mittelanforderung

Betr.:
(Zuwendungszweck)

Bezug:
(Zuwendungsbescheid vom)

Mit Zuwendungsbescheid vom , Aktenzeichen

Kennziffer wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt

..... DM bewilligt:

Bisherige Ausgaben:

Ausgabengliederung:	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zu- wendungsfähig	insgesamt	davon zu- wendungsfähig
	DM	DM	DM	DM
insgesamt				

bereits erhalten:	
im Haushaltsjahr 19..... DM
insgesamt DM
Beantragter Teilbetrag (Nrn. 1.4 ANBest-P/1.44 ANBest-G) DM
Restbetrag DM
.....
Ort/Datum	Unterschrift(en)

Anlage 6

(Zuwendungsempfänger)

....., den
Ort/DatumAn den
Regierungspräsidenten

Fernsprecher:

Kennziffer:

über
das Staatliche Amt für
Wasser- und Abfallwirtschaft

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier:

Durch Zuwendungsbescheid des	(Bewilligungsbehörde)
vom AZ:	über DM
Kennziffer:	
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme bewilligt: DM
Es wurden ausgezahlt	insgesamt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art [Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾]	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch:				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zu- wendungsfähig	insgesamt	davon zu- wendungsfähig ²⁾
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer nach Nr. 1.2 ANBest-G/Nr. 1.2 ANBest-P zulässigen Überschreitung ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

		lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum)

.....
Unterschrift(en)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung gem. Nrn. 6.9 VV bzw. 6.8 VVG durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfallwirtschaft

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Verzeichnis der Lastzahlen

Gemeinde	Lastzahl (DM/cbm)	Gemeinde	Lastzahl (DM/cbm)
Aachen	2,24	Dahlem	6,94
Ahaus	2,89	Datteln	1,23
Ahlen	3,54	Delbrück	4,72
Aldenhoven	3,51	Detmold	5,95
Alfter	5,59	Dinslaken	1,74
Alpen	9,76	Dörentrup	2,53
Alsdorf	3,83	Dormagen	2,55
Altena	1,37	Dorsten	1,56
Altenbeken	3,19	Dortmund	1,86
Altenberge	2,40	Drensteinfurt	3,22
Anröchte	3,08	Drolshagen	1,40
Arnsberg	1,52	Dülmen	2,43
Ascheberg	4,17	Düren	2,41
Attendorn	1,85	Düsseldorf	1,48
Augustdorf	2,12	Duisburg	1,80
Bad Berleburg	1,56	Eitorf	4,64
Bad Driburg	2,81	Elsdorf	3,19
Bad Honnef	3,22	Emmerich	3,26
Bad Laasphe	4,02	Emsdetten	1,56
Bad Lippspringe	2,49	Engelskirchen	3,60
Bad Müstereifel	3,68	Enger	3,09
Bad Oeynhausen	2,31	Ennepetal	2,20
Bad Salzuflen	2,54	Ennigerloh	3,15
Bad Sassendorf	2,48	Ense	2,77
Baesweiler	2,74	Erfstadt	2,03
Balve	2,78	Erkelenz	2,03
Barntrup	4,56	Erkrath	3,41
Beckum	3,26	Erndtebrück	2,63
Bedburg	3,35	Erwitte	2,29
Bedburg-Hau	2,10	Eschweiler	2,56
Beelen	2,92	Eslohe (Sauerland)	3,27
Bergheim	2,71	Espelkamp	4,45
Bergisch Gladbach	2,22	Essen	0,97
Bergkamen	1,37	Euskirchen	2,92
Bergneustadt	3,46	Everswinkel	3,26
Bestwig	4,50	Extertal	4,00
Beverungen	3,51	Finnentrop	1,80
Bielefeld	2,72	Frechen	5,04
Billerbeck	3,39	Freudenberg	3,49
Blankenheim	4,75	Fröndenberg	2,14
Blomberg	4,22	Gangelt	2,69
Bocholt	3,77	Geilenkirchen	2,31
Bochum	2,47	Geldern	0,85
Bönen	2,63	Gelsenkirchen	2,00
Bonn	2,80	Gescher	2,67
Borchen	5,79	Geseke	2,82
Borgentreich	3,18	Gevelsberg	2,05
Borgholzhausen	3,59	Gladbeck	2,52
Borken	2,89	Goch	0,68
Bornheim	3,98	Grefrath	0,90
Bottrop	1,45	Greven	2,79
Brakel	3,67	Grevenbroich	1,93
Breckerfeld	2,91	Gronau (Westfalen)	3,06
Brilon	3,18	Gütersloh	1,52
Brüggen	2,74	Gummersbach	5,28
Brühl	3,19	Haan	2,08
Bünde	4,65	Hagen	1,79
Büren	2,98	Halle (Westfalen)	3,90
Burbach	2,52	Hallenberg	1,34
Burscheid	2,54	Haltern	1,40
Castrop-Rauxel	2,26	Halver	2,23
Coesfeld	1,86	Hamm	1,90

Gemeinde	Lastzahl (DM/cbm)	Gemeinde	Lastzahl (DM/cbm)
Hamminkeln	1,56	Ladbergen	2,41
Harsewinkel	2,90	Laer	3,07
Hattingen	2,06	Lage	5,91
Havixbeck	2,22	Langenberg	2,76
Heek	1,62	Langenfeld (Rhld.)	2,13
Heiden	2,29	Langerwehe	2,77
Heiligenhaus	0,76	Legden	2,49
Heimbach	2,46	Leichlingen (Rhld.)	2,46
Heinsberg	2,39	Lemgo	5,83
Hellenthal	2,96	Lengerich	2,96
Hemer	2,10	Lennestadt	1,72
Hennef (Sieg)	4,07	Leopoldshöhe	2,67
Herdecke	1,61	Leverkusen	2,15
Herford	2,18	Lichtenau	2,62
Herne	1,54	Lienen	2,98
Herscheid	2,91	Lindlar	4,59
Herten	2,00	Linnich	2,77
Herzebrock-Clarholz	3,77	Lippetal	3,18
Herzogenrath	3,33	Lippstadt	3,05
Hiddenhausen	1,03	Löhne	4,01
Hilchenbach	5,91	Lohmar	4,20
Hilden	1,26	Lotte	3,75
Hille	10,70	Lübbecke	2,98
Hörstel	3,71	Lüdenscheid	1,93
Hövelhof	4,09	Lüdinghausen	2,71
Höxter	2,34	Lüdge	2,93
Holzwickede	2,67	Lünen	1,82
Hopsten	2,60	Marienheide	2,56
Horn-Bad Meinberg	2,01	Marienmünster	3,51
Horstmar	3,73	Marl	2,07
Hückelhoven	2,00	Marsberg	2,88
Hückeswagen	3,02	Mechernich	4,18
Hüllhorst	13,60	Meckenheim	2,49
Hünxe	1,95	Medebach	4,20
Hürtgenwald	5,37	Meerbusch	3,48
Hürth	2,86	Meinerzhagen	2,56
Ibbenbüren	2,80	Menden (Sauerland)	1,56
Inden	1,97	Merzenich	2,30
Iserlohn	1,62	Meschede	2,40
Isselburg	1,61	Metelen	2,70
Issum	0,79	Mettingen	2,91
Jüchen	1,59	Mettmann	2,20
Jülich	2,27	Minden	2,31
Kaarst	1,92	Möhnesee	2,76
Kalkar	3,25	Mönchengladbach	1,34
Kall	3,56	Moers	2,51
Kalletal	2,34	Monheim	2,20
Kamen	2,08	Monschau	3,10
Kamp-Lintfort	3,34	Morsbach	4,92
Kempen	2,88	Much	3,09
Kerken	2,66	Mülheim a. d. Ruhr	1,38
Kerpen	3,36	Münster	2,35
Kevelaer	2,59	Nachrodt-Wiblingwerde	2,51
Kierspe	2,52	Netphen	3,05
Kirchhundem	2,02	Nettersheim	3,30
Kirchlengern	4,27	Nettetal	2,30
Kleve	2,37	Neuenkirchen	2,72
Köln	1,94	Neuenrade	2,07
Königswinter	4,09	Neukirchen-Vluyn	3,32
Korschenbroich	3,32	Neunkirchen	2,62
Kranenburg	1,41	Neunkirchen-Seelscheid	3,88
Krefeld	1,11	Neuss	2,38
Kreuzau	2,74	Nideggen	3,63
Kreuztal	3,25	Niederkassel	3,32
Kürten	3,36	Niederkrüchten	3,35

Gemeinde	Lastzahl (DM/cbm)	Gemeinde	Lastzahl (DM/cbm)
Niederzier	2,96	Senden	1,57
Nieheim	2,34	Sendenhorst	3,94
Nörvenich	4,02	Siegburg	3,46
Nordkirchen	3,31	Siegen	2,91
Nordwalde	3,00	Simmerath	3,27
Nottuln	1,30	Soest	2,20
Nümbrecht	5,62	Solingen	3,11
Oberhausen	1,80	Sonsbeck	3,17
Ochtrup	2,60	Spenge	3,20
Odenthal	3,85	Sprockhövel	1,99
Oelde	3,89	Stadtlohn	1,26
Oer-Erkenschwick	1,63	Steinfurt	3,04
Oerlinghausen	2,59	Steinhagen	3,09
Olfen	2,40	Steinheim	4,34
Olpe	2,30	Stemwede	4,89
Olsberg	3,27	Stolberg (Rhld.)	3,09
Ostbevern	3,43	Straelen	1,38
Overath	3,71	Südlohn	1,51
Paderborn	2,77	Sundern (Sauerl.)	2,89
Petershagen	8,11	Swisttal	3,33
Plettenberg	2,20	Tecklenburg	3,84
Porta Westfalica	6,97	Telgte	2,80
Preuß. Oldendorf	5,72	Titz	5,13
Pulheim	3,32	Tönisvorst	1,14
Radevormwald	3,45	Troisdorf	3,16
Raesfeld	2,63	Übach-Palenberg	3,44
Rahden	6,80	Uedem	2,62
Ratingen	2,27	Unna	2,27
Recke	3,67	Velbert	1,87
Recklinghausen	1,69	Velen	3,37
Rees	3,62	Verl	1,62
Reichshof	5,15	Versmold	2,84
Reken	2,72	Vettweiß	5,46
Remscheid	2,40	Viersen	2,23
Rheda-Wiedenbrück	2,48	Vlotho	5,96
Rhede	3,44	Voerde (Niederrh.)	1,86
Rheinbach	3,19	Vreden	3,53
Rheinberg	3,12	Wachtberg	5,18
Rheine	2,61	Wachtendonk	2,06
Rheurdt	1,88	Wadersloh	2,00
Rietberg	3,43	Waldbröl	4,79
Rödinghausen	5,07	Waldfeucht	1,42
Rösrath	3,07	Waltrop	1,91
Roetgen	3,66	Warburg	2,63
Rommerskirchen	2,11	Warendorf	3,54
Rosendahl	3,66	Warstein	1,74
Rüthen	2,19	Wassenberg	2,28
Ruppichteroth	2,08	Weeze	2,08
Saerbeck	3,80	Wegberg	2,57
Salzkotten	3,76	Weilerswist	3,07
Sankt Augustin	4,41	Welver	2,50
Sassenberg	3,11	Wenden	3,36
Schalksmühle	2,68	Werdohl	1,85
Schermbeck	2,48	Werl	2,31
Schieder-Schwalenberg	3,74	Wermelskirchen	3,51
Schlangen	2,63	Werne	2,63
Schleiden	2,36	Werther (Westf.)	3,71
Schloß Holte-Stukenbro.	1,16	Wesel	1,10
Schmallenberg	1,68	Wesseling	3,56
Schöppingen	3,08	Westerkappeln	2,65
Schwalmtal	3,15	Wetter (Ruhr)	1,81
Schwelm	2,26	Wettringen	3,05
Schwerte	1,43	Wickede (Ruhr)	1,93
Selfkant	2,71	Wiehl	3,44
Selm	1,62	Willebadessen	4,84

Gemeinde	Lastzahl (DM/cbm)
Willich	2,16
Wilnsdorf	1,73
Windeck	3,76
Winterberg	2,75
Wipperfürth	3,00
Witten	2,28
Wülfrath	3,31
Wünnenberg	2,22
Würselen	3,06
Wuppertal	1,35
Xanten	3,94
Zülpich	3,64

– MBl. NW. 1989 S. 181.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 2. 1989 –
IB 1 1.5462

Der Dienstausweis Nr. 1167 der Frau Ellen Harings, ausgestellt am 1. 7. 1977 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 201.

Finanzminister

Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 1. 1989 –
B 2100 – 75 – IV A 2

1 Der Bundesgesetzgeber hat das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 – BBVAnpG 88 – verabschiedet. Das Gesetz vom 20. Dezember 1988 ist im Bundesgesetzblatt I S. 2363 verkündet worden.

2 Das Gesetz enthält die folgenden für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes bedeutsamen Regelungen:

2.1 Allgemeine Erhöhung der Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge und Anwärterbezüge, der Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVergV, der Sätze der Erschweriszulagen nach § 4 Abs. 1 in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 23c EZulV jeweils mit Wirkung vom 1. März 1988, 1. Januar 1989 und 1. Januar 1990 (Artikel 1 i. V. m. Artikel 10 § 4 Abs 1).

2.2 Änderung des § 13 Abs. 3 BBesG
Satz 3 hat mit Wirkung vom 1. Januar 1989 die folgende Fassung erhalten [Artikel 2 § 1 Nr. 1 i. V. m. Artikel 10 § 4 Abs. 2 Buchstabe a]):
„Steigt ein Beamter, dem eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht, in die nächsthöhere Laufbahn auf, wird die Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 gewährt.“

2.3 Wegfall der Absenkung der Grundgehälter für die Eingangssämter der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1989 und für die Eingangssämter der Besoldungsgruppen A 11 und höher, R 1 und C 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 [Artikel 2 § 1 Nr. 2 i. V. m. Artikel 10 § 4 Abs. 2 Buchstabe a) bzw. Buchstabe b)].

2.4 Spitzenamt in BesGr. A 5 für den gesamten einfachen Dienst
In Besoldungsgruppe A 5 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1989 der Fußnotenhinweis „5“ auch bei den Grundamtsbezeichnungen „Betriebsassistent“, „Hauptwart“, „Oberamtsmeister“ und „Oberbetriebsmeister“ angefügt sowie folgende Fußnote neu gefaßt worden:

„5) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen oder andere Funktionen mit besonderer Verantwortung können bis zu 10 v. H. der Stellen des einfachen Dienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3 und 4 nicht zu.“

[Artikel 2 § 1 Nr. 4 Buchstabe d) – aa) und cc) – i. V. m. Artikel 10 § 4 Abs. 2 Buchstabe a)].

2.5 Neues Eingangssamt in BesGr. A 6

In Besoldungsgruppe A 6 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1989 der Fußnotenhinweis „2“ bei den Grundamtsbezeichnungen „Sekretär“ und „Werkmeister“ und am Schluß die Fußnote mit folgenden Wortlaut angefügt worden:

„2) Als Eingangssamt für Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.“

[Artikel 2 § 1 Nr. 4 Buchstabe e) – bb) und cc) – i. V. m. Artikel 10 § 4 Abs. 2 Buchstabe a)].

3 Zur Durchführung der vorbezeichneten Regelungen gebe ich die folgenden Hinweise

Zu 2.1 – Allgemeine Erhöhungen –

Gegenüber dem Gesetzentwurf, auf dessen Grundlage nach meinem RdErl. v. 26. 4. 1988 (MBI. NW. S. 806) und v. 28. 10. 1988 (MBI. NW. S. 1748) Abschlagszahlungen zu leisten waren, sind keine Änderungen eingetreten.

Die in den Anlagen der vorgenannten RdErl. mitgeteilten Bezügebestandteile, Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen, Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen sind deshalb ab 1. März 1988 bzw. ab 1. Januar 1989 endgültig den Bezügezahlungen zugrunde zu legen. Der bisher für die Mehrbeträge ausgeschriebene Vorbehalt kann entfallen.

Die ab 1. Januar 1990 geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 MVergV enthalten neben der allgemeinen Erhöhung auch eine durch die Arbeitszeitverkürzung bedingte Anhebung. Dies gilt auch für die ab 1. Januar 1990 geltenden Sätze des § 4 Abs. 1 EZulV in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 EZulV.

Ab 1. März 1988 erhalten auch die Beamten in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten die erhöhte Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 EZulV; eine Nachtdienstentschädigung wird daneben nicht mehr gewährt (Artikel 1 § 3 Abs. 2 Buchstabe b letzter Satz i. V. m. Artikel 10 § 4 Abs. 1).

Zu 2.2 – Änderung des § 13 Abs. 3 Satz 3 BBesG –

Für Beamte, denen vor ihrem Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn eine Amtszulage oder eine ruhegehaltfähige Stellenzulage zustand, wird die Ausgleichszulage entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG auch noch gewährt, wenn ihnen bereits ein Beförderungsamt der neuen Laufbahn übertragen ist.

Zu 2.3 – Wegfall der Grundgehaltsabsenkung in den Eingangssämlern –

Der Wegfall der Grundgehaltsabsenkung gemäß § 19a Abs. 1 Satz 1 BBestG in den Eingangssämlern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 wird vom LBV bei den Gehaltzahlungen berücksichtigt; Mitteilungen der personalaktenführenden Dienststellen an das LBV sind nicht erforderlich.

Die höheren Grundgehälter und die Mehrbeträge für den Monat Januar 1989 sind vom LBV bereits mit den Bezügen für den Monat Februar 1989 gezahlt worden.

Bei den am 31. 12. 1989 und auch am 1. 1. 1990 in Eingangssämlern der Besoldungsgruppen A 11 und höher, R 1 und C 1 vorhandenen Beamten und Richtern wird der Wegfall der Absenkung vom LBV bei den Gehaltzahlungen für die Zeit ab 1. Januar 1990 berücksichtigt; Mitteilungen der personalaktenführenden Stellen an das LBV sind nicht erforderlich.

Zu 2.4 – Spitzennamt in BesGr. A 5 für den gesamten einfachen Dienst –

Die Gewährung der neuen Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur BesGr. A 5 ist eine Beförderung im Sinne der laufbahngerechtlichen Vorschriften (§ 25 LBG; § 3 Abs. 3 und § 10 LVO). Nach § 7 Abs. 11 Buchstabe b) des Haushaltsgesetzes 1989 vom 14. Dezember 1988 (GV. NW. S. 518) ist der Finanzminister ermächtigt, für Leitungs- und Koordinierungsfunktionen im einfachen Dienst Planstellen der BesGr. A 5 in dem in der Fußnote bezeichneten Umfang mit der Amtszulage auszustatten.

Übertragungen des neuen Amtes können vorgenommen werden, sobald die entsprechenden Stellen mit der Amtszulage ausgestattet sind.

Beamte, denen das Spitzennamt in Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage nach Fußnote 5 übertragen wird, haben ebenfalls Anspruch auf den Kindererhöhungsbetrag nach Anlage V (Ortszuschlagstabelle) Satz 2 BBestG.

Bei einem Aufstieg in die Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes wird ihnen neben der Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 3 Satz 3 BBestG der Kindererhöhungsbetrag weitergewährt. Für Beamte der Besoldungsgruppe A 6 ist für die Ermittlung eines Unterschiedsbetrages nach Satz 3 der Ortszuschlagstabelle nur dann das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 zuzüglich Amtszulage als Vergleichsbesoldung zugrunde zu legen, wenn sie zuvor diese Amtszulage erhalten haben (vgl. insoweit Nr. 15 der Anlage zu meinem RdErl. v. 15. 1. 1986 – MBl. NW. S. 208).

Zu 2.5 – Neues Eingangssamt in der Besoldungsgruppe A 6 –

Beamte der BesGr. A 5 mit der Grundamtsbezeichnung „Assistent“ oder „Werkführer“ sind, sofern in ihrer Laufbahn die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist und sie die Prüfung bestanden haben, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 kraft Gesetzes in das zu ihrer Laufbahn gehörende Amt der BesGr. A 6 übergeleitet. Die Überleitung ist dem Beamten mitzuteilen.

- 4 Zur Prüfung möglicher Konsequenzen für den Bereich der Landesverwaltung aus der Änderung der Anwärtersonderzuschlagsverordnung durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes werde ich mich mit den obersten Landesbehörden gesondert in Verbindung setzen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1989 S. 201.

**Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr**

**Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –**

Februar bis Juni 1989

**Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 9. 2. 1989 – Z A 1.1850**

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit von Februar bis Juni 1989 die nachstehend aufgeführten Lehrgänge durch:

Lehrgang 654a

Sonderlehrgang:

Aufnahme und Integration von Aussiedlern und Zuwanderern in Nordrhein-Westfalen

28. Februar bis 1. März 1989 in Bonn, Gustav-Stresemann-Institut

Regierungsdirektor Gerhard Kronenberger
Bonn, Bundesministerium des Inneren

Leistungen des Bundes im Bereich der Aufnahme und Integration von Aussiedlern und Zuwanderern und Abgrenzung zu Kompetenzen der Länder

Landesstellenleiter Fritz Wiegand
Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen, Unna-Massen

Die Bedeutung der Landesstelle Unna-Massen – Zuständigkeiten, Aufgaben und Organisation

Ursula Nielinger

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf

Verfahren zur Feststellung der Vertriebeneneigenschaft auf der Grundlage des Artikels 116 GG

Oberregierungsrat Bernt-Michael Breuksch
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf

Errichtung, Herrichtung und Unterhaltung kommunaler Übergangseinrichtungen

655. Lehrgang

Diskussionsseminar:

Einkommensteuerliche Förderung des Wohneigentums und Perspektiven wohnungspolitischer Reformbestrebungen des Bundes

2. März 1989 in Hagen, Queens-Hotel

Regierungsdirektor Robert E. Fricke
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Einkommensteuerliche Förderung des Wohneigentums: Die Förderung nach den §§ 10 e/34 f EStG
Weitere Förderungsmaßnahmen (Überblick)

Ministerialdirigent Dr. Hartmut Dyong
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Aktuelle wohnungspolitische Reformbestrebungen des Bundes

Fehlbelegungsgesetz – Wohngeldgesetz – Heizkostenverordnung

656. Lehrgang**Diskussionsseminar:****Das Baudenkmal im Steuerrecht**

7. März 1989 in 5000 Köln 1, Isabellensaal des Gürzenich

Dipl.-Kaufmann Dr. Rudolf Kleeberg

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, München

I. Das Baudenkmal im Einkommensteuerrecht

II. Sonderregelungen für Baudenkmäler bei der Einheitsbewertung, dem Vermögensteuer-, Erbschaftsteuer-, Grundsteuer- und Gewerbesteuerrecht

Diskussion zum Vortrag nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer

Auf dem Podium:

Dipl.-Kaufmann Dr. Rudolf Kleeberg, München

Städt. Verwaltungsdirektor Paul Müllejans

Aachen, Stadtverwaltung

Amtsrat Horst Schönstein

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Abteilungsleiter Dr. Jörg Schulze

Brauweiler, Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Regierungsrat Martin Hennicke

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Düsseldorf

Landespolitische Zielsetzung, Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten gezielter Strukturverbesserungsmaßnahmen des Landes

Ministerialrat Dr. Jörg Becker

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Düsseldorf

Flächenangebote und Flächenverfügbarkeiten für Industrie- und Gewerbe aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung

Hauptreferent Jochen Dieckmann

Deutscher Städtetag, Köln

Beiträge des Städtebaurechts zu einer bestandsorientierten Wirtschaftsförderung

Regierungsdirektor Bernd Schusky

Wirtschaftsförderungsdezernent beim Regierungspräsident Köln

Regionale Handlungskonzepte für eine effiziente Wirtschaftsförderung aus der Sicht des Regierungspräsidenten – Trends und aktuelle Entwicklungen

Stadtdirektor Bernhard Winnemöller

Stadtverwaltung Delbrück

Von der kommunalen Wirtschaftsförderung zur lokalen Wirtschaftspolitik – Ziele und Instrumente einer ganzheitlichen Stadtentwicklungsphilosophie

Abteilungsleiter Dr. Bernd Rosenfeld

Amt für Verkehrs- und Wirtschaftsförderung Bochum

Ziele, Instrumente und Maßnahmen kommunaler Wirtschaftsförderung

Dipl.-Ing. Detlev Birnstiel

Geschäftsführer der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Duisburg mbH

Das „Duisburger Modell“ einer kommunalen Wirtschaftsförderung

Dipl.-Volkswirt Hubertus Ewers

Stellv. Hauptgeschäftsführer der IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Erwartungen der Wirtschaft von der kommunalen Wirtschaftsförderung

657. Lehrgang**Diskussionslehrgang:****Bau-, Gewerbe- und planungsrechtlicher Bestandsschutz**

8. März 1989 in 5000 Köln, Holiday Inn

Städt. Baudirektor Detlef Heintz

Köln, Stadtverwaltung

Rechtsanwalt Wolfgang Lenz

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

In wechselnden Ausführungen und Diskussionen mit den Teilnehmern werden die Referenten die nachfolgenden Stichworte eingehend behandeln:

I. Baurechtlicher Bestandsschutz

II. Gewerberechtlicher Bestandsschutz

III. Planungsrechtlicher Bestandsschutz

IV. Dynamischer Bestandsschutz über Abweichensregelung

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum bau-, gewerbe- und planungsrechtlichen Bestandsschutz und insgesamt zu Problemen der Genehmigung von Vorhaben nach den §§ 29 ff BauGB

Diskussionslehrgang. Wohngeld für Landwirte

658. Lehrg. – 14. März 1989 in Recklinghausen, Parkhotel „Die Engelsburg“

663. Lehrg. – 20. April 1989 in Bad Driburg, Gräfl. Kurhaus-Hotel

Rechnungsprüfer Karlheinz Hofert

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland

Wohngeldrechtliche Einkommensermittlung bei Landwirten, speziell nicht buchführungspflichtigen Landwirten

Diskussion nach Fragen und Fällen der Teilnehmer zu allen Fragen des Wohngeldrechts und der Wohngeldbewilligung

Auf dem Podium:

Rechnungsprüfer Karlheinz Hofert

Abteilungsleiter Dietmar Wischniowsky, Iserlohn

660. Lehrgang**Diskussionslehrgang:****Genehmigung von Vorhaben am Siedlungsrand und im Außenbereich**

11. bis 12. April 1989 in 4422 Ahaus, Ratshotel Rudolph

Rechtsanwalt Bernhard Boecker

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

Die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich

Ministerialrat Dr. Wilhelm Söfker

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Perspektiven zur Rechtsentwicklung im Außenbereich

Ministerialrat Günter Schlephorst

Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Umnutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz – Erfahrungen aus der Praxis

Ltd. Regierungsbaudirektor Karl Gerhards

Regierungspräsidium Arnsberg

Die Festsetzung von Bauland durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und einfache Bebauungspläne

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Thema des Seminars und zu sonstigen Fragen der Genehmigung von Vorhaben nach den §§ 29 ff BauGB

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

659. Lehrgang**Erfahrungsaustausch:****Kommunale Wirtschaftsförderung**

15. bis 16. März 1989 in 4050 Mönchengladbach 1, Hotel Ambassador

Dipl.-Volkswirt Roland Döhrn

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

Der EG-Binnenmarkt 92 –
Standortchancen für Nordrhein-Westfalen

661. Lehrgang**Praxis- und Trainingsseminar:**

Bauphysikalische Planung von Altbau-Sanierungsmaßnahmen – Bauteildimensionierung, Berechnung, Nachweise im Bereich Schall-, Wärme- und Tauwasserschutz
 13. April 1989 in 4300 Essen, Mövenpick-Hotel „Handelshof“

Referenten:

Dipl.-Ing. H. Casselmann-Stäbler
 Lehrstuhl Baukonstruktion III – Bauphysik und Bauschadensfragen, RWTH Aachen
 Dipl.-Ing. R. Pohlenz
 Lehrstuhl Baukonstruktion – Bauphysik und Bauschadensfragen, RWTH Aachen

Dipl.-Ing. W. Wicha

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Gelsenkirchen

Anforderungen an einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und seine Unterstützung durch die kommunale Verkehrsplanung

Professor Dr.-Ing. J. Fiedler, Bergische Universität, Wuppertal

Lehr- und Forschungsgebiet Öffentliche Verkehrs- und Transportsysteme

Angebotsverbesserung und Nachfragesteigerung durch Differenzierung und Flexibilität des Angebots

Kommunale Radverkehrsförderung

Dr. W. Draeger

Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach

Das Fahrrad im Nahverkehr

Erfahrungen und Folgerungen für eine effektive kommunale Fahrradverkehrsförderung

Stadtverträglicher Straßenbau

Dr. R. Baier

Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, Aachen

Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung – Erfahrungen am Ende einer langen Experimentierphase

Ministerialrat Dr. H. Monheim

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Düsseldorf

Geschwindigkeitsdämpfung, städtebauliche Integration und Umgestaltung von Hauptverkehrsstraßen und Ortsdurchfahrten

Ltd. Landesbaudirektor Schiborski

Münster, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Stadt- und landschaftsverträgliche Planung von Ortsumgehungen

Kommunale Parkraumpolitik

Dr. R. Baier

Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, Aachen

Grundsätze, Strategien und Instrumente kommunaler Parkraumpolitik

Handel, Gewerbe und kommunale Verkehrsplanung

Geschäftsführer Nowak

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Grundforderungen der Industrie- und Handelskammern an die kommunale Verkehrsplanung

Hauptgeschäftsführer K. H. Trompeter

Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e. V., Münster

Erfahrungen des Handels mit der flächenhaften Verkehrsberuhigung in historischen Altstadtbereichen

664. Lehrgang**Diskussionsseminar:**

Das städtebauliche Instrumentarium zur Steuerung unerwünschter Nutzungen

25. April 1989 in 5000 Köln, Holiday Inn, „Crowne Plaza“

In wechselnden Ausführungen werden

Professor Dr. Otto Schlichter
 Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin

Ministerialrat Dr. Wilhelm Söfker
 Ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn

mit Ergänzungen aus kommunaler und anwaltlicher Sicht durch

Rechtsanwalt Jürgen Bosch,
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

Dr. Heinz Janning
 Beigeordneter der Stadt Rheine

insbesondere die folgenden Bereiche behandeln:

- I. Lenkung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten
- II. Lenkung der Ansiedlung und Nutzungsänderung großflächiger Einzelhandelsbetriebe
- III. Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer

665. Lehrgang**Stadtverkehr im Wandel**

Neue Ansätze der Stadtverkehrsplanung (Verkehrsentwicklungsplanung, Verkehrsberuhigung, kommunale Parkraumpolitik, Fahrradförderung, Verbesserung des ÖPNV)

Konzepte – Erfahrungen – Umsetzung

26. bis 27. April 1989 in 4410 Warendorf, Hotel „Im Engel“

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache:

Kommunale Verkehrsentwicklungsplanung

Ministerialrat Dr. H. Monheim
 Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Grundsätze zur kommunalen Verkehrsentwicklung:

Ziele, Methoden, Maßnahmenprogramme

Stadtdirektor Dr. B. Winnemöller
 Stadt Delbrück

Erfahrungen mit der kommunalen Verkehrsentwicklungsplanung – Das Beispiel Delbrück

Änderung des Verkehrsverhaltens durch Öffentlichkeitsarbeit

Dipl.-Soz. W. Brög
 Sozialdata, München

Verkehrsberuhigung beginnt im Kopf.
 Möglichkeiten zur Beeinflussung des Verkehrsverhaltens und verkehrsrelevanter Einstellungen

Chancen für eine Verbesserung des ÖPNV

666. Lehrgang**Diskussionsseminar:**

Aktuelle Probleme des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen: Die Stellung des Eigentümers und Besitzers – Organisation – Vollzug

30. bis 31. Mai 1989 in 4282 Velen, Sport-Schloß Velen

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Diskussionsstunde:

Regierungsrat Horst Dieter Schönstein
 Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Erlaubnispflichtige Maßnahmen nach dem Denkmalrecht NRW

Oberstaatsanwalt a. D. Helmut Rehborn
 Dortmund

Das Verhältnis des § 304 Abs. 1 StGB zu den Bußgeldvorschriften in § 41 Abs. 1 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz NRW

Rechtsanwalt Bernhard Boecker
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln
Enteignungs- und entschädigungsrechtliche Fragen im Denkmalschutzrecht
Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen
8 Jahre Erfahrungen mit dem Denkmalschutzgesetz NRW
Ministerialrat Dr. Paul Memmesheimer
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Ergebnis der Umfrage des MSWV und hieraus erwachsende Konsequenzen
Abteilungsleiterin Gisela Hammes
Erfahrungsbericht der Stadt Essen
Stadtdirektor Walter Seulen
St. Oberamtsrat Helmut Winzen
Erfahrungsbericht der Stadt Warburg
Professor Dr.-Ing. Diether Wildeman
Münster, Westfälisches Amt für Denkmalpflege
Praktische Denkmalpflege am Objekt im Ensemble
Auf dem Podium:
Die Referenten des Lehrgangs und
Abteilungsleiter Dr. Jörg Schulze, Rheinisches Amt für Denkmalpflege

667. Lehrgang

Diskussionslehrgang:
Prüfung von Beitragsbescheiden über Erschließungsbeiträge nach BauGB sowie über Straßenbau- und Kanalanchlussbeiträge nach § 8 KAG NW
1. Juni 1989 in 4650 Gelsenkirchen, Hotel Maritim
Richter am OVG NW Dr. Ernst Dietzel
Münster, Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel
Stadtverwaltung Bielefeld
Prüfung von Beitragsbescheiden über Erschließungsbeiträge nach BauGB sowie Straßenbau- und Kanalanchlussbeiträge nach § 8 KAG NW
Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer
Auf dem Podium:
Die Referenten des Lehrgangs

Diskussionslehrgang:
Recht und Praxis der Wohngeldbewilligung in systematischer Darstellung

668. Lehrg.: 7.– 9. Juni 1989 in 5223 Nümbrecht, Kurhaus
670. Lehrg.: 19.–21. Juni 1989 in 4427 Legden, Dorf Münsterland

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Arbeitsgruppen, Diskussionsstunde:

Ministerialrat Dr. Richard Buchsbaum
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Reformbestrebungen zur Fortentwicklung des Wohngeldrechts

Regierungsrat z. A. Doose
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Einkommensermittlung und nicht zu berücksichtigende Beträge,
Jahreseinkommen nach § 11 WoGG

Oberamtsrat Arnold Schwalke
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Fragen der Ermittlung von Miete und Belastung einschl. der Miete für Heimbewohner
Abteilungsleiter Dietmar Wischniowsky
Iserlohn, Stadtverwaltung
Gesetzliche Vermutung und ihre Wiederlegung – Beweislast:
Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften – Vorübergehende Abwesenheit
Ltd. Ministerialrat Gerd Heise
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Fragen der Überleitung des Wohngeldanspruchs, der Rückforderung bei Überzahlung aufgrund falscher Angaben oder durch Bewilligungsfehler, fehlende Mitwirkung – Wohngeldverfahren und Sozialgesetzbuch
Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Recht der Praxis der Wohngeldbewilligung
Auf dem Podium:
Ltd. Ministerialrat Heise, Düsseldorf
Oberamtsrat Arnold Schwalke, Düsseldorf
Regierungsberinspektor Jürgen Senge
Abteilungsleiter Dietmar Wischniowsky

669. Lehrgang

Diskussionsseminar:
Die kommunale Umweltverträglichkeitsprüfung
Recht – Organisation – Praxis
13. bis 14. Juni 1989 in Schmallenberg-Grafschaft, Sport-hotel Droste
Wissenschaftlicher Direktor Dr. Thomas Bunge
Umweltbundesamt Berlin
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Perspektiven weiterer Entwicklung
Hauptreferent Dr. Klaus P. Fiedler
Deutscher Städtetag, Köln
Zur Organisation der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Großstädten
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Fiebig
Deutsches Institut für Urbanistik – difu – Berlin
Organisation der UVP in Klein- und Mittelstädten
Dr. Lothar Kropf
Institut für Energietechnik und Umweltschutz des TÜV Rheinland, Köln
Praktische Erfahrungen bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen
Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Recht, der Organisation und der praktischen Durchführung der kommunalen Umweltverträglichkeitsprüfung
Auf dem Podium:
Die Referenten des Lehrgangs

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Nee-festr. 2a, 5300 Bonn 1, Tel. (0228) 692075, zu richten.

**Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr**

Planfeststellungsbeschuß

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 3. 2. 1989 – III C 3 – 32 – 03/617 – 2262/88

Planfeststellung für

den Neubau der Bundesstraße 65 (B 65 n) von Bau-km 100,492 (Haddenhausen) bis Bau-km 105,700 (B 61 – Portastraße) sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen an Straßen und sonstigen Anlagen Dritter in den Gemarkungen Haddenhausen, Dützen und Haverstädt der Stadt Minden und in der Gemarkung Barkhausen der Stadt Porta Westfalica im Kreis Minden-Lübbecke.

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 3. Februar 1989 – Az.: III C 3 – 32 – 03/617 – 2262/88 – habe ich den Plan für die o. a. Baumaßnahmen gemäß §§ 17 bis 18e des Bundesfernstraßengesetzes (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), festgestellt.

Im Abschnitt 4 sind dem Träger der Straßenbaulast Auflagen und Verpflichtungen erteilt worden.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschuß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

- a) Stadt Minden
 - bei der Stadtverwaltung Minden
 - Planungsaamt –
 - Kleiner Domhof 17
 - 4950 Minden
- b) Stadt Porta Westfalica
 - bei der Stadtverwaltung
 - Porta Westfalica
 - Planungsaamt –
 - Hauptstr. 23–27
 - 4952 Porta Westfalica

während der für den Publikumsverkehr festgesetzten Dienststunden und im

c) Landesstraßenbauamt Minden
Bühlstraße 26
4950 Minden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

in der Zeit vom 3. April 1989
bis 17. April 1989

zu jedermanns Einsicht aus.

T.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber allen übrigen Betroffenen, als zugestellt (§ 18a Abs. 5 Satz 3 und § 18a Abs. 4 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes).

Der Planfeststellungsbeschuß kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Landesstraßenbauamt Minden, Bühlstraße 26, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 4950 Minden, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zweifach) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

– MBl. NW. 1989 S. 206.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummen beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569